

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p><u>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</u></p> <p><u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat• Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar• Bayernwerk Netz GmbH• Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz <p><u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wasserversorgung Mittlere Vils• IHK Passau• Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn• Energienetze Bayern• Regierung von Niederbayern• Regionaler Planungsverband• Staatliches Bauamt Landshut• Abwasserzweckverband Mittlere Vils• Landratsamt Dingolfing-Landau, Technischer Umweltschutz (Immissionsschutz)• Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Naturschutzbehörde• Landratsamt Dingolfing-Landau, Tiefbauamt <p>Aus der Öffentlichkeit wurden <u>keine</u> Stellungnahmen abgegeben.</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	
<p>01. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Stellungnahme vom 07.05.2025</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet fanden im Jahre 2017 archäologische Ausgrabungen statt, bei denen Siedlungsbefunde der Metallzeiten freigelegt wurden. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabsehbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ (https://www.bld.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p>	<p>Die Vorgaben des BLfD zum denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag wurde vom Vorhabensträger bereits gestellt und Abstimmungen hierzu sind schon im Gange.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blf_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuv	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p><u>orgaben_april_2020.pdf</u>.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege oder Bodendenkmalflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalflege (www.blfd.bayern.de).</p>	